Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7730

24. 08. 90

Sachgebiet 7100

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
— Drucksache 11/6004 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

A. Problem

Der moderne Arbeitsschutz erfordert sicherheitstechnische Anforderungen, die dem Stand der Technik entsprechen. Die Bundesregierung soll deshalb ausdrücklich ermächtigt werden, entsprechende Regelungen in Rechtsverordnungen nach § 24 Gewerbeordnung (GewO) zu treffen, um dem gestiegenen Sicherheitsbedürfnis der Beschäftigten und Dritter Rechnung zu tragen. Mit Regeln, die dem Stand der Technik entsprechen, wird es künftig möglich sein, das Vorschriftenwerk für die Anlagensicherheit in konsequenter Umsetzung des technischen Fortschritts dynamischer zu gestalten.

B. Lösung

Die Anforderungen an Anlagen nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 GewO müssen künftig dem Stand der Technik entsprechen.

In § 24 GewO wird ein neuer Absatz 1 a eingefügt, durch den klargestellt wird, daß zur Anlage auch Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen zählen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen.

In § 24 Abs. 4 wird festgelegt, daß die Technischen Ausschüsse technische Regeln nach dem Stand der Technik zu ermitteln haben.

Zustimmung durch die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Änderung der Gewerbeordnung entstehen unmittelbar keine Kosten. Beim Erlaß neuer oder der Erweiterung bestehender Rechtsverordnungen nach § 24 GewO durch die Bundesregierung kommen neue Aufgaben auf die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu.

Kosten entstehen jedoch für die Anlagenbetreiber, wenn aufgrund der erweiterten Ermächtigung Verordnungen für weitere Anlagen erlassen werden, in denen sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfpflichten festgelegt werden. Die hiermit verbundenen Anforderungen können sich geringfügig auf das Preisniveau auswirken. Finanzielle Auswirkungen für Bund und Länder sind nur in den Fällen zu erwarten, in denen diese solche Anlagen selbst betreiben oder in denen sie an juristischen Personen beteiligt sind, die über solche Anlagen verfügen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 11/6004 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 20. Juni 1990

Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Egert	**Frau Steinhauer**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Steinhauer

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 203. Sitzung am 28. März 1990 dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Ausschuß für Wirtschaft sowie dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat in seiner Stellungnahme vom 25. April 1990 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat auf die Mitberatung verzichtet.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner 132. Sitzung am 20. Juni 1990 die Beratung aufgenommen und abgeschlossen. Dabei hat er mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN dem Gesetzentwurf zugestimmt.

II.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine Angleichung an das Immissionsschutzrecht erfolgen. Im wesentlichen wird festgelegt, daß die sicherheitstechnischen Einrichtungen dem Stand der Technik zu entsprechen haben. Des weiteren ist vorgesehen, auch die Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen in den Anwendungsbereich des § 24 GewO einzubeziehen. Ferner wird durch den Gesetzentwurf eine Abstimmungspflicht mit dem nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zu etablierenden Technischen Ausschuß eingeführt.

III.

Der Ausschuß begrüßte den Gesetzentwurf insgesamt. Auch das Bundes-Immissionsschutzgesetz orientiere sich in seinen Anforderungen an dem Stand der Technik. Zu unterstreichen sei, daß damit eine Annäherung an die Sicherheitsphilosophie der EG erfolge. In der Praxis werde schon jetzt nach den im Gesetzentwurf enthaltenen Anforderungen verfahren, so daß sich wenig ändere. Erfreulich sei die Klarstellung, daß nicht nur die eigentliche Anlage der Überwachung unterliege, sondern auch die Meß-, Steuerungs- und Regeleinrichtungen einbezogen würden. Insgesamt handele es sich um eine weitere Verbesserung des Arbeitsschutzes.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN sahen in dem Gesetzentwurf einen Schritt in die richtige Richtung. Gleichwohl enthielten sie sich der Stimme, da er nicht weitgehend genug sei. Anstatt bei den Anforderungen auf den Stand der Technik abzustellen, sollten auch schon im Stadium des Prototyps vorhandene umweltverträglichere Techniken berücksichtigt werden.

Bonn, den 23. August 1990

Frau Steinhauer

Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333